

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Schmidhuber, Dr. Schwarz-Schilling, Lampersbach, Dr. von Bismarck, Engelsberger, Schedl, Haase (Kassel), Dr. Luda, Schröder (Lüneburg), Dr. Bötsch, Dreyer, Feinendegen, Dr. Friedmann, Dr. George, Gerstein, Helmrich, Dr. Hoffacker, Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Hüsch, Josten, Dr. Köhler (Duisburg), Kolb, Landré, Dr. Narjes, Neuhaus, Niegel, Pieroth, Frau Pieser, Dr. Pinger, Dr. Schneider, Dr. Sprung, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Stavenhagen, Dr. Unland, Dr. Waffenschmidt, Dr. Warnke, Wohlrabe und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft (Bundesmittelstandsförderungsgesetz – BMfG)

A. Problem

Eine möglichst große Zahl leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen liegt im Interesse einer gesellschaftspolitisch befriedigenden Wirtschaftsstruktur. Sie dient mithin dem Ausbau und der Festigung der Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sowie die freien Berufe erfüllen in der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare ökonomische Funktionen für den Verbraucher, aber auch auf dem Arbeitsmarkt.

Die mittelständische Wirtschaft hat auch einen hohen gesellschaftspolitischen Rang. Sie hilft mit, den für eine freie Gesellschaft notwendigen Pluralismus zu sichern, die persönliche Eigenverantwortlichkeit zu entfalten und die Freiheit zu festigen. Die von ihr begünstigte Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln führt zum Ausgleich von gesellschaftlichen Spannungen und wirkt der Entfremdung von Mensch und Arbeit, der Vermassung und Machtkonzentration entgegen.

Mittelständische Unternehmen müssen im wirtschaftlichen Wettbewerb Nachteile hinnehmen, die durch die Betriebsgröße bedingt sind. Wirtschaftliche und technische Anpassungen an sich wandelnde Verhältnisse können vielfach aus eigener Kraft allein nicht vorgenommen werden. Die Gründung einer selbständigen Existenz wird infolge der zunehmenden Kapitalintensität in modernen Produktionen und Dienstleistungen immer schwieriger.

Konjunkturpolitische Maßnahmen allein reichen nicht aus, um für kleine und mittlere Unternehmen Chancengleichheit zu erreichen und eine gleichgewichtige Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu garantieren. Sie müssen ergänzt werden durch eine auf gesetzlicher Grundlage abgesicherte systemvolle Strukturpolitik, die auf die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses der Sektoren, Regionen und Betriebsgrößen gerichtet ist.

B. Lösung

Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz stellt eine geschlossene Konzeption zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft dar. Durch dieses Gesetz sollen die strukturpolitischen Instrumente des Bundes in ähnlich verbindlicher Weise zusammengefaßt werden, wie dies im Bereich der Konjunkturpolitik durch das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Stabilität und im Bereich der Ordnungspolitik durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits geschehen ist. Dieses Strukturgesetz will die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Zersplitterung der strukturpolitischen Maßnahmen durch eine Zusammenfassung und verbindliche Konkretisierung der Ziele und Instrumente der staatlichen Strukturpolitik ersetzen.

Das Ziel des Gesetzes ist es, im Sinne einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur die Wettbewerbskraft mittelständischer Unternehmen zu erhalten und zu fördern. Betriebsgrößenorientierte Strukturpolitik als wettbewerbspolitischer Nachteilsausgleich hat in einer Wettbewerbswirtschaft die Aufgabe, zwischen großen und kleinen Unternehmen grundsätzlich und konstant auf Chancengleichheit hinzuwirken.

Der durch dieses Gesetz angestrebte Nachteilsausgleich für den Mittelstand oder aber die Schaffung gleicher Wettbewerbschancen setzt sich aus einem Maßnahmenbündel zusammen. Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur ist es Zweck dieses Gesetzes:

1. die Stellung, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie, Verkehrsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe sowie der freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) in ihren Funktionen für die Soziale Marktwirtschaft zu sichern und zu stärken,

2. die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu vermehren,
3. die Anpassung an den wirtschaftlichen, raumordnungspolitischen und technologischen Wandel zu erleichtern,
4. die Voraussetzungen zur Bildung des notwendigen Eigenkapitals in der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern und
5. die Gründung, Übernahme, Fortführung, Erhaltung und den Ausbau von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern.

Die Maßnahmen dieses Gesetzes sollen sich auf zwei große Bereiche konzentrieren, und zwar

- auf über- und zwischenbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen und betrieblichen Leistungsfähigkeit und
- auf Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalausstattung.

Diese Maßnahmen sollen auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft überall dort einsetzen, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Erstmals soll durch dieses Gesetz auf Bundesebene eine umfassende Gesamtkonzeption der zukunftsorientierten und systemvollen Strukturpolitik gesetzlich verankert werden.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die allgemeine Bindung der öffentlichen Hand an den Zweck dieses Gesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen ausgabewirksamen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bewilligung. Das Gesetz begründet keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen des Bundes. Ausgaben können nur nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes geleistet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft (Bundesmittelstandsförderungsgesetz — BMfG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Zweck, Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1

Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Schaffung und Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Stellung, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie, im Verkehrsgewerbe und Dienstleistungsbereich, soweit die Dienstleistungen von Unternehmen oder von freien Berufen erbracht werden (mittelständische Wirtschaft) in ihren Funktionen für die Soziale Marktwirtschaft zu sichern und zu stärken,
- b) Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu vermehren,
- c) die Anpassung an den wirtschaftlichen, raumordnungspolitischen und technologischen Wandel zu erleichtern,
- d) die Voraussetzungen zur Bildung und Zuführung des notwendigen Eigenkapitals in der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,
- e) die Gründung, Übernahme, Fortführung, Zusammenarbeit und den Ausbau von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern,
- f) die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft in ihren Außenwirtschaftsbeziehungen zu stärken und zu fördern.

(2) Dem in Absatz 1 festgelegten Zweck dienen die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel im Bundeshaushalt und im ERP-Wirtschaftsplan.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand (Mittelstandseffekt)

(1) Beim Vollzug der Bundesgesetze sind die Grundsätze des § 1 entsprechend zu beachten.

(2) Die Zielsetzungen des § 1 sind insbesondere bei konjunktur-, steuer- und ordnungspolitischen sowie bei außenwirtschaftlichen Maßnahmen, bei der Aufstellung des ERP-Wirtschaftsplans sowie in der regionalen und sektoralen Strukturpolitik zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Aufstellung des Bundeshaushalts und für die mittelfristige Finanzplanung des Bundes.

(3) Dem Zweck dieses Gesetzes ist durch klare Vorschriften, möglichst einfache Formerfordernisse und verständliche Informationen Rechnung zu tragen.

(4) Die Bundesbehörden sowie die Organe der Sondervermögen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, ist den Zwecken dieses Gesetzes angemessen Rechnung zu tragen.

§ 3

Förderungsgrundsätze

(1) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit der Entscheidung und Verantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, daß eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Bei außenwirtschaftlichen Maßnahmen können Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatzes 1

nur Selbsthilfeeinrichtungen sein, die der mittelständischen Wirtschaft dienen.

§ 4

Abstimmung von Förderungsmaßnahmen

(1) Die Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen des Bundes, die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Unternehmen und Personen haben können, sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Förderungsmaßnahmen der Bundesländer und der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(2) Vor der Festlegung von Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen sollen die beteiligten Organisationen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gehört werden.

§ 5

Wettbewerbsneutralität

Maßnahmen nach diesem Gesetz haben subsidiären Charakter und sollen eingesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Sie sollen auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft dort einsetzen, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um auf Grund unterschiedlicher Unternehmensgröße bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen, künftige Nachteile zu verhindern sowie strukturelle Schwächen zu vermeiden.

§ 6

Haushaltsvorbehalt

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderungsmaßnahmen nicht abschließend.

(2) Finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Dabei ist sicherzustellen, daß die in § 1 genannten Ziele jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

II. ABSCHNITT

Über- und zwischenbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen und betrieblichen Leistungsfähigkeit

§ 7

Träger der Maßnahmen

(1) Träger der Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind in der

Regel die Organisationen der Selbstverwaltung, Selbsthilfeeinrichtungen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

§ 8

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Um die berufliche Fort- und Weiterbildung von Unternehmern, Selbständigen, Nachwuchskräften und Mitarbeitern in der mittelständischen Wirtschaft zu fördern, gewährt der Bund in Ergänzung der nach anderen Vorschriften bestehenden Förderungsmaßnahmen für anerkannte überbetriebliche Kurse und Lehrgänge, für innerbetriebliche Weiterbildung in mittleren Unternehmen sowie für sonstige Maßnahmen, die der fachlichen Fort- und Weiterbildung sowie dem Leistungsvergleich dienen, finanzielle Hilfen.

§ 9

Unternehmensberatung

Für die fachliche Leistungssteigerung und zur Erleichterung der Unternehmensführung fördert der Bund Maßnahmen der Unternehmensberatung, und zwar insbesondere

1. die Beratung von Unternehmen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, der Betriebstechnik, der Außenwirtschaft, der Ausbildung und der Formgebung,
2. die Ausbildung und Fortbildung von Unternehmensberatern und
3. die Erarbeitung von Unterlagen für die Einzel- und die Gruppenberatung u. a. durch Branchenstrukturuntersuchungen.

§ 10

Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

(1) Um Nachteile, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, auszugleichen und zur Verbesserung der unternehmerischen Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit fördert der Bund im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere

1. Projekte von grundsätzlicher Bedeutung, die den Informationsstand der Wirtschaft über Voraussetzungen und Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit zu erhöhen,

2. Projekte einzelner Unternehmen, die der Ausgliederung oder Koordination von Betriebsfunktionen durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit dienen, sofern diese Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind oder die Kräfte der Beteiligten übersteigen,
3. Arbeitskreise zur Verwertung fachlicher Erfahrungen,
4. Durchführung und Auswertung von Betriebsvergleichen,
5. Durchführung von Kooperationsberatung,
6. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftssparten und Erarbeitung von Kooperationsmodellen,
7. Praktische Modelle für neuartige Formen der Kooperation.

(2) Besonders gefördert werden sollen Projekte, die gemäß Absatz 1 die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen verbessern.

§ 11

Information und Dokumentation

(1) Um die mittelständische Wirtschaft über aktuelle Fragen der Volks- und Betriebswirtschaft und Betriebstechnik praxisnah zu unterrichten, fördert der Bund Informationsveranstaltungen sowie die Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Finanzhilfen können zu dem gleichen Zweck auch für die Einrichtung und Unterhaltung zentraler Selbstverwaltungseinrichtungen, für die Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen und für die Information und Beratung zwecks Teilnahme an staatlich geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden.

§ 12

Wirtschaftsnahe Forschung

(1) Der Bund fördert Vorhaben der praxisnahen und anwendungsorientierten Forschung und der technischen Entwicklung und Erprobung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsforschung.

(2) Gefördert werden auch die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einzelner Unternehmen, soweit sie im Wege der Vertragsforschung durch Dritte durchgeführt werden.

(3) Kleine und mittlere Unternehmen, die eigene Forschung und Entwicklung betreiben, können durch eine Zulage auf die Kosten für Forschungs- und Entwicklungspersonal gefördert werden.

§ 13

Informationsgewinnung

(1) Öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, können Finanzierungshilfen erhalten für Vorhaben der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen.

(2) Vorschriften, die die Geheimhaltung von Daten regeln, insbesondere Regelungen des Datenschutzes, bleiben unberührt.

§ 14

Mittelstandsforschung

Um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse für die mittelständische Wirtschaft oder einzelne ihrer Gruppen festzustellen, soll der Bund Untersuchungen und Erhebungen veranlassen und fördern.

§ 15

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Forschungsergebnisse nach den §§ 13 und 14 sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 16

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Für absatzfördernde Maßnahmen sowie für Gemeinschaftsbeteiligung der mittelständischen Wirtschaft an überregionalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland können Zuschüsse gewährt werden.

§ 17

Erschließung ausländischer Märkte

(1) Um der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert der Bund insbesondere

1. die Errichtung und Unterhaltung von Auslands-handelskammern und andere Kontakt- und Beratungsstellen bzw. bereits bestehender Einrichtungen dieser Art im In- und Ausland,
2. sonstige Maßnahmen der Markterkundung und Markterschließung,
3. die Beteiligung an internationalen Ausschreibungen.

(2) Zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, die mittels Selbsthilfeeinrichtungen in auslän-

dische Märkte vordringen wollen (Exportgemeinschaften), können

1. Zuschüsse für die Beteiligung an ausländischen Messen und Ausstellungen nach § 16,
2. die in § 22 genannten Rückgarantien

auch dann gewährt werden, wenn diese Unternehmen für die Betätigung im Ausland keine rechtlich selbständigen Unternehmen errichten. Voraussetzung hierfür ist, daß mindestens eines der beteiligten Unternehmen oder die Selbsthilfeeinrichtungen die im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfen erforderlichen Verpflichtungen übernimmt.

(3) Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln wird die mittelständische Wirtschaft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützen.

III. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei öffentlichen Aufträgen

§ 18

Mittelstandsgerechte Vergabepraktiken

(1) Bei Aufträgen des Bundes, seiner Sondervermögen sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Ausschreibungen, insbesondere durch Streuung der Aufträge und Bildung von Teillosen so zu gestalten, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können, soweit dies die zu erstellende Leistung nicht verbietet.

(2) Kleine und mittlere Unternehmen sind bei der Vergabe im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen. Die für kleine und mittlere Unternehmen bestehenden Nachteile sind durch Standardisierung der Formulare und weitere geeignete Hilfestellungen seitens der Vergabestellen sowie durch die Einrichtung von Informations- und Kontaktstellen bei den größeren Vergaberessorts zu vermindern.

(3) Die Vergabestellen der öffentlichen Hand sind zur Einhaltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) bei allen öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten oder verbürgten Aufträgen verpflichtet. Zur Klärung von Zweifeln oder Beanstandungen sollen Beschwerdestellen eingerichtet werden, in denen Vertreter aller an der Auftragsvergabe Beteiligten mitwirken.

(4) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(5) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind bei vorliegenden gleichwertigen Angeboten diejenigen Betriebe vorrangig zu berücksichtigen, die Auszubildende beschäftigen.

(6) Großauftragnehmer sind zu verpflichten, in angemessenem Umfang Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu vergeben, soweit die vertragsmäßige Ausführung der Leistung dies nicht verbietet. Dabei dürfen den kleinen und mittleren Unternehmen von Seiten des Generalunternehmers keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als er mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart hat.

(7) Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezweige sind in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt (Fachlose) zu vergeben. Diese nach Fachlosen aufgeteilten Aufträge sollen von öffentlichen Bauträgern direkt vergeben werden. Eine zusammengefaßte Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose sollte nur noch erfolgen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist.

(8) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hinwirken, daß die Grundsätze der Absätze 1 bis 7 beachtet werden.

(9) Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft.

§ 19

Privatisierung

Die Bundesbehörden und die Organe der Sondervermögen des Bundes sollen wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig ausgeführt werden, soweit wie möglich an solche vergeben.

IV. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalausstattung

§ 20

Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks gewährt der Bund Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Zinszuschüssen, Bürgschaften und Garantien.

§ 21

Rückbürgschaften

(1) Der Bund gewährt den Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für die von ihr eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

(2) Bürgschaften können übernommen werden für Kredite, die der Betriebsgründung, der Beteiligung an einem Unternehmen oder der Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens dienen sowie wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sind. Zur Stärkung ihrer Haftungsfonds werden den Kreditgarantiegemeinschaften Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens gewährt.

§ 22

Rückgarantien

(1) Zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital werden Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen Garantie leisten, Rückgarantien gewährt. Die Eigentümerfunktion der Beteiligungsnehmer darf dabei nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. Zur Dotierung ihrer Garantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

(2) Gegenüber Einrichtungen, die für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien im Außenhandel Rückgarantien leisten, kann der Bund Rückgarantien übernehmen.

§ 23

Gemeinnützigkeit

Soweit die Kreditgarantiegemeinschaften, Beteiligungsgarantiegemeinschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften den Zweck verfolgen, zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen und sie ihre Mittel und etwaigen Gewinne ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung dieses satzungsgemäßen Zweckes verwenden, gilt ihr Zweck als gemeinnützig im Sinne des § 18 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes.

V. ABSCHNITT

Freie Berufe

§ 24

Förderung der freien Berufe

Für die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV entspre-

chend anzuwenden, soweit Besonderheiten dieser Berufe dem nicht entgegenstehen.

§ 25

Organisationen der freien Berufe

An die Stelle der Selbstverwaltungsorganisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft treten die Kammern, Berufsverbände und Selbsthilfeeinrichtungen der freien Berufe.

VI. ABSCHNITT

Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Bundesministerien berühren, sind diese zu beteiligen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(3) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sollen die betroffenen Kammern und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gehört werden.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung der Finanzhilfen durch Rechtsverordnung oder Richtlinien zu regeln.

§ 28

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen von Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 29

Mittelstandsbericht

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, über

die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und der freien Berufe.

(2) Der Bericht soll auch eine Erfolgskontrolle der getroffenen Förderungsmaßnahmen und deren Auswirkungen sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Förderungsmaßnahmen enthalten.

(3) Die amtliche Statistik für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe ist gezielt zu verbessern.

§ 30

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1977

Hauser (Krefeld)
Dr. Zeitel
Schmidhuber
Dr. Schwarz-Schilling
Lampersbach
Dr. von Bismarck
Engelsberger
Schedl
Haase (Kassel)
Dr. Luda
Schröder (Lüneburg)
Dr. Bötsch
Dreyer
Feinendegen
Dr. Friedmann
Dr. George
Gerstein
Helmrich
Dr. Hoffacker
Frau Hoffmann (Hoya)

Dr. Hüsch
Josten
Dr. Köhler (Duisburg)
Kolb
Landré
Dr. Narjes
Neuhaus
Niegel
Pieroth
Frau Pieser
Dr. Pinger
Dr. Schneider
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stavenhagen
Dr. Unland
Dr. Waffenschmidt
Dr. Warnke
Wohlrabe
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Die Bedeutung der mittelständischen Wirtschaft in der Sozialen Marktwirtschaft

Nicht aus standespolitischen Gründen oder gruppen-spezifischen Erwägungen, sondern wegen ihrer unverzichtbaren Funktionen in der Sozialen Marktwirtschaft müssen die Stellung und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) gesichert und gefördert werden.

In mehr als einem Vierteljahrhundert praktischer Wirtschaftspolitik auf der Basis der Sozialen Marktwirtschaft wurde eindeutig bewiesen, daß es keine bessere Organisationsform der Wirtschaft gibt. Denn nur die Soziale Marktwirtschaft verbindet das Prinzip der Freiheit aller auf dem Markt mit dem des sozialen Ausgleichs in optimaler Weise.

Dieser Gesamtzusammenhang der Grundrechte vor dem Hintergrund der Sozialstaatsformel zeigt, daß die Soziale Marktwirtschaft die dem Grundgesetz adäquate und in ihm verankerte Gestalt der Wirtschaftsverfassung ist. Daraus wird gefolgert, daß unsere Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft Verfassungscharakter besitzt. Freiheitssicherung und Wirtschaftspolitik hängen unmittelbar zusammen. Also ist die freie Gestaltung und Organisation der Wirtschaft als aus der Verfassung fließender Auftrag anzusehen. Dieser Auftrag lautet: Erhaltung, Sicherung und Aufbau der offenen und tief gestaffelten Wirtschaftsstruktur als Basis für die Sicherung der Freiheit.

Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Erfüllung dieses Verfassungsauftrages zeigt, daß Mittelstandspolitik, wie sie durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz konzipiert wird, bezüglich ihrer Zielsetzung weit über das hinaus reicht, was gelegentlich früher als Mittelstandspolitik angesehen wurde, nämlich Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung bestimmter sozio-ökonomischer und regionaler Strukturen.

Mittelständische Märkte sind regelmäßig Märkte mit funktionsfähigem Wettbewerb, ausgeprägtem unternehmerischen Risiko und geringer Machtkonzentration. Die Erhaltung und Sicherung der mittelständisch strukturierten Märkte vor Vermachtungstendenzen ist eine der Nagelproben einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik.

Die Soziale Marktwirtschaft ist um so funktions- und leistungsfähiger, je weiter die Dezentralisation fortgeschritten ist, je arbeitsteiliger die Wirtschaft organisiert ist. Mittelständische Marktstrukturen kommen diesen Bedingungen am nächsten. Ihre Sicherung durch die im Bundesmittelstandsförderungsgesetz

gesetz vorgesehenen Maßnahmen entscheidet damit nicht nur über die Chancen des Mittelstandes selbst, sondern zugleich über die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung.

Konstituierendes Strukturmerkmal der Sozialen Marktwirtschaft ist der Wettbewerb mit seiner Funktion einer bestmöglichen Versorgung des Verbrauchers. Dieser Wettbewerb kann wirksam nur funktionieren, wenn bei größtmöglicher Entscheidungsspielraum des einzelnen die Vielzahl von Unternehmensgrößen und die Vielfalt der Unternehmensstrukturen erhalten bleiben.

B. Die Funktionen der mittelständischen Wirtschaft

Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz findet seine Begründung darüber hinaus in dem Bündel von Funktionen, die die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft erfüllen. Folgende zehn Hauptfunktionen des Mittelstandes in der Sozialen Marktwirtschaft seien besonders hervorgehoben, da sie aus übergeordneten Gründen die Notwendigkeit zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe funktional begründen:

1. Die Wachstumsfunktionen

Kleine und mittlere Unternehmen sowie die freien Berufe leisten einen wesentlichen Beitrag zum qualifizierten Wirtschaftswachstum. Qualifiziertes Wachstum ist notwendig für die Funktionsfähigkeit unseres sozialen Sicherungssystems. Sozialer Ausgleich und Wohlstand für alle Bürger hängen entscheidend von einer stetigen Verbesserung der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung ab.

2. Die konjunkturpolitische Funktion

Mittelständische Unternehmen sind wegen ihres durchweg geringen Anteils der Fixkosten an den Gesamtkosten nicht selten weniger konjunkturanfällig als Großunternehmen. Außerdem haben mittelständische Unternehmen einen relativ hohen Anteil kalkulatorischer Kosten (z. B. Eigenkapitalzinsen, Mietkosten), auf deren Ersatz bei ungünstiger Wirtschaftslage vorübergehend verzichtet werden kann.

Kleine und mittlere Unternehmen sowie die Freien Berufe können daher durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit stabilisierend und konjunkturausgleichend wirken. Bei einer ausgewogenen Größenstruktur der Wirtschaft sind weniger krasse Konjunktureinbrüche zu erwarten.

3. Die regionalpolitische Funktion

Kleine und mittlere Unternehmen können sich meist schneller an veränderte Marktsituationen anpassen als Großunternehmen. Sie sind daher für die regionale Strukturpolitik von besonderer Bedeutung. Eine ausgewogene Infrastruktur im weitesten Sinne setzt u. a. ein marktgerechtes, breit gefächertes Verkehrs- und Dienstleistungsangebot voraus; es kann durch die kleineren und mittleren Unternehmen sowie die freien Berufe gewährleistet werden. Klein- und Mittelbetriebe können vielfach mit geringen Investitionen rasch Arbeitsplätze schaffen und die lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten ausschöpfen. Sie tragen entscheidend dazu bei, daß sich alle Regionen des Bundes an das gesamtwirtschaftliche Wachstum anschließen können.

4. Die Markterschließungsfunktion

Je mehr sich der Wirtschaftsablauf durch die fortschreitende Technisierung und die Differenzierung der Nachfrage in voneinander abhängige Teilfunktionen gliedert, desto notwendiger sind für eine bestmögliche Bedarfsdeckung vielfältige Unternehmensgrößen und -strukturen. Kleinen und mittleren Unternehmen können sich im differenzierten Markt besondere Chancen bieten, u. a. bei Sonderanfertigungen und kleinen Serien, bei der Zulieferung, in der Verarbeitung, im Handel und im Service in allen Bereichen.

5. Die technologische Funktion

Kleine und mittlere Unternehmen helfen in besonderem Maße mit, den technischen Fortschritt zu sichern. Untersuchungen haben ergeben, daß Klein- und Mittelbetrieben mehr Erfindungen und Neuerungen zu verdanken sind als Großbetrieben. Abgesehen von besonders komplexen und kostspieligen Projekten werden nach wie vor neue Produkte und neue Verfahren vorwiegend von selbständigen Forschern und von Klein- und Mittelbetrieben hervorgebracht.

Mittelständische Betriebe einer bestimmten Mindestgröße weisen sogar gewisse Kostenvorteile gegenüber der Forschungsarbeit in Großbetrieben auf. Wie Untersuchungen zeigen, arbeiten mittelständische Betriebe vielfach kostengünstiger, da ihre Entwicklungsarbeit stärker praxisorientiert und kostenbewußter ist, und entwickeln — bezogen auf den Umsatz — mehr Patente als große Unternehmen; sie werten auch einen höheren Anteil der erarbeiteten Patente aus.

6. Die Arbeitsplatzfunktion

Je mehr Menschen bereit sind, als freie Unternehmer mit freien Unternehmern in Konkurrenz zu treten, desto größer wird auch der Freiheitsraum und der Nutzen für jeden Arbeitnehmer. Den Arbeitnehmern bieten sich dadurch vielfältige Alternativen, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten nutzen können. Kleine und mittlere Unternehmen eröffnen zudem für Arbeitnehmer die Möglichkeit, schnell Verantwortung zu tragen.

Eine freie Gesellschaft setzt eine freiheitliche Wirtschaftsordnung voraus, die die Entscheidung einem jeden einzelnen überläßt, sich selbständig zu machen. Je mehr Menschen bereit sind, als selbständige Unternehmer mit anderen Unternehmern in Wettbewerb zu treten, desto größer werden gleichzeitig auch der Freiraum und der Nutzen für andere. Dies gilt auch für die Arbeitnehmer, die ihr verfassungsmäßiges Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nur dann ausüben können, wenn der Arbeitsmarkt nicht vom Staat und von wenigen Großunternehmen beherrscht wird.

Obwohl kleine und mittlere Unternehmen in aller Regel keine höhere Bezahlung als Großunternehmen bieten können und die Aufstiegschancen der Arbeitnehmer im mittelständischen Bereich begrenzt sind, ist wegen des hohen individuellen Anspruchsniveaus und der größeren Breite der dem einzelnen obliegenden Aufgaben in kleinen und mittleren Betrieben durchweg eine größere Zufriedenheit am Arbeitsplatz gegeben als in Großbetrieben.

Die für die kleinen und mittleren Unternehmen typische Herstellung qualitativ hochwertiger und stark spezialisierter Produkte macht die Verfügbarkeit über fachlich hochqualifizierte Mitarbeiter und die leistungs- und kreativitätsfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen notwendig. Empirische Untersuchungen bestätigen, daß im Mittelbetrieb zwar härter gearbeitet wird, aber unter geringerem Streß. Der Arbeitsplatzinhalt wird höher eingeschätzt als im Großbetrieb, ebenso die persönliche Zufriedenheit, die Bedeutung der menschlichen Kontakte und die Eigenverantwortlichkeit im Arbeitsprozeß. Empirische Untersuchungen haben ergeben, daß mit steigender Betriebsgröße die Zufriedenheit mit den Bedingungen am Arbeitsplatz abnimmt und der Anteil der Unzufriedenen sich sogar verdoppelt. Ab einer Betriebsgröße von über 100 Personen steigt auch die Unzufriedenheit mit den Arbeitsinhalten nennenswert an.

7. Die Ausbildungsfunktion

Kleine und mittlere Unternehmen haben eine wesentliche Ausbildungsfunktion. Sie bieten Ausbildungsplätze, die sowohl die Entwicklung zum Spezialisten wie zum Allround-Manager erlauben. Im Rahmen der beruflichen Bildung stellt die mittelständische Wirtschaft einen Anteil an Ausbildungsplätzen bereit, der weit über das Maß ihres Anteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten hinausgeht. Allein im Jahre 1977 hat sich das Handwerk z. B. verpflichtet, zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit 74 000 zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, während die öffentliche Hand nur 1 600 Plätze zusätzlich bereitstellt.

8. Die verbraucherpolitische Funktion

Eine breite Schicht kleiner und mittlerer Unternehmen bietet dem Verbraucher vielfältige Auswahlmöglichkeiten. Ein rascher Wandel im Geschmack und in den Bedürfnissen erfordert die stetige Anpassung des Waren- und Dienstleistungsangebots.

Kleine und mittlere Unternehmen können sich auf die wechselnde Nachfrage vielfach rascher einstellen als Großunternehmen.

9. Die Nahversorgungsfunktion

Kleine und mittlere Unternehmen, vor allem im Handwerk, Handel, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, sind insbesondere auch notwendig, um die örtliche Nahversorgung sicherzustellen, vor allem für die alten und sozial schwächeren Bürger. Der Gründung solcher Unternehmen von Handel und Handwerk in neuen Wohngebieten kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Güterversorgung der Bevölkerung wird zu über 90 v. H. durch mittelständische Unternehmen des Straßengüterverkehrs sichergestellt.

10. Die gesellschaftspolitische Funktion

Eine ausreichende Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger ist schließlich nicht zuletzt auch gesellschaftspolitisch notwendig. Die Selbständigen gewährleisten den für jede freie Gesellschaft notwendigen Pluralismus. Keine demokratische Staatsform kann auf Klein- und Mittelbetriebe oder freie Berufe verzichten. Die Selbständigen haben eine gesellschaftspolitische Leitfunktion. Ihr Leistungswille und ihre Leistungsbereitschaft, ihr Ideenreichtum, ihre Bereitschaft zur Verantwortung und zum Risiko, ihr persönlicher Einsatz sind Wertvorstellungen und Maßstäbe, die für jeden einzelnen in seinem Lebensbereich Bedeutung haben sollten und daher gefördert werden müssen.

Die Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen fördert die für ein freies Zusammenleben in einem Volk notwendige Pluralität und die Möglichkeit persönlicher und selbstbestimmter Gestaltung des Lebens. Dies drückt sich darin aus, daß ein starker mittelständischer Bereich eine breite Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln begünstigt, den menschlichen Verbund zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer stärkt und die persönliche Beziehung zu Leistung und Erfolg möglich macht. Dies führt zum Ausgleich von gesellschaftspolitischen Spannungen und wirkt der Entfremdung von Mensch und Arbeit, der Vermassung und Machtkonzentration entgegen.

C. Die Notwendigkeit mittelstandsgerechter Rahmenbedingungen

In den Jahren nach 1969 haben sich die Rahmenbedingungen, hat sich der ökonomische Datenkranz für die wirtschaftliche Betätigung speziell für kleine und mittlere Unternehmen stark verschlechtert. Die ständig steigenden finanziellen Belastungen und die wachsende Einflußnahme des Staates und gesellschaftlicher Gruppen schränken die Funktionsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen stark ein.

Die Determinierung von Unternehmensentscheidungen durch Einflüsse, die außerhalb der eigentlichen

Unternehmenssphäre liegen, bedeuten für kleine und mittlere Unternehmen eine wesentlich stärkere Gefährdung als für Großunternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen reagieren zwar erwiesenermaßen flexibler auf Änderungen des Datenkranzes als Großunternehmen. Wenn jedoch der Staat den autonomen Entscheidungsspielraum des Unternehmens immer weiter einengt, so verliert speziell das kleine und mittlere Unternehmen seinen Vorteil der Flexibilität, auf den es sich im Wettbewerb mit größeren Unternehmen bislang stützen konnte. Dadurch wird ihre Wettbewerbssituation gegenüber den an Marktmacht viel stärkeren großen Konkurrenten erheblich verschlechtert.

Gerade deshalb sollte sich eine wirksame Mittelstandspolitik zum Ziel setzen, die Rahmenbedingungen soweit zu verbessern, wie es notwendig ist, um den mittleren und kleineren Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Funktionen in der Sozialen Marktwirtschaft zu erleichtern. Dies ist das vorrangige Ziel des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes.

Eine differenziert angelegte Mittelstandspolitik, die auf eine direkte Subventionierung verzichtet, ist mit den Grundsätzen der marktwirtschaftlichen Ordnung prinzipiell vereinbar. Denn sie trägt den unterschiedlichen Größenstrukturen dadurch Rechnung, daß sie die sich aus den Größenverhältnissen ergebenden Unterschiede ausgleicht, ohne dadurch eine Konserrierung überholter Strukturen zu bewirken.

Die im Bundesmittelstandsförderungsgesetz verankerte Konzeption von Zielen und zieladäquaten Instrumenten der Mittelstandspolitik fügt sich reibungslos in den Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung ein. Sie beachtet insbesondere die Grenzen, die durch das Verfassungsrecht gesetzt werden. Denn das Bundesmittelstandsförderungsgesetz enthält keine Forderungen, deren Realisierung z. B. den in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzen würden.

Auch die sich aus den ordnungspolitischen Prinzipien unserer Wirtschaftsverfassung ergebenden Grenzen werden dadurch beachtet, daß zur Erhaltung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einer Ausschaltung oder auch nur zu einer Minderung des Wettbewerbs führen würden.

Die Konzeption des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes ist zwar grundsätzlich mittel- und langfristig angelegt, mit ihrer Realisierung muß jedoch unverzüglich aufgrund der besorgniserregenden Lage im mittelständischen Bereich begonnen werden. Die latent vorhandenen strukturellen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen haben sich in den zurückliegenden Jahren speziell seit 1969 in bedrohlicher Weise verschlechtert. Hieraus ergibt sich:

D. Die Notwendigkeit zum Nachteilsausgleich

Die Belastungen für den selbständigen Mittelstand sind gerade in den letzten Jahren in existenzbedrohendem Ausmaß gestiegen. Es ist daher jetzt not-

wendig, durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Festlegung der Förderungsmaßnahmen in Programmen der Exekutive allein reicht als Basis für mittelfristige Planungen der Unternehmen nicht mehr aus, insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Wirtschafts- und Konjunkturpolitik des „go and stop“.

Kleinere und mittlere Unternehmen sind von den Stabilisierungsmaßnahmen, insbesondere von den Geld- und Kreditrestriktionen, überproportional stark betroffen. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung ist die Eigenkapitalquote der kleinen und mittleren Unternehmen wesentlich schmaler als bei Großunternehmen und insgesamt völlig unzureichend.

Nach einer von der Deutschen Bundesbank vorgenommenen Auswertung von 39 000 Bilanzen betrug 1971 der Eigenkapitalanteil bei Einzelkaufleuten 22,4 v. H., dagegen bei den Aktiengesellschaften 30 v. H. 1971 haben Einzelkaufleute 54,4 v. H. und Personengesellschaften über 45 v. H. ihrer Bilanzsumme als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die Aktiengesellschaften nur 24,6 v. H., also die Hälfte.

Da in vielen Fällen auf die Aufnahme von Fremdmitteln und deshalb auf die Durchführung von Investitionen, etwa für Rationalisierungsmaßnahmen, verzichtet werden mußte, wurde die künftige Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Die Aufnahme von Fremdmitteln im notwendigen Umfang würde aber die ohnehin schwierige Kostensituation zusätzlich belasten. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel auch nicht in der Lage, alle Möglichkeiten des Kapitalmarktes — vor allem des internationalen — auszunutzen.

Neben der Notwendigkeit zur Verbesserung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Verbesserung der Eigenkapitalbasis gibt es noch eine Reihe anderer Probleme, die durch eine umfassende Konzeption des Nachteilsausgleichs für den Mittelstand gelöst werden müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind zwar von Natur aus leistungsfähig, unterliegen aber verschiedenen größenspezifischen Nachteilen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Großunternehmen erheblich beeinträchtigen und damit auch ihren Bestand und ihre Entfaltung gefährden.

Hierzu zählen insbesondere folgende strukturelle Nachteile der mittelständischen Wirtschaft:

1. Die Eigenkapitalbasis kleiner und mittlerer Unternehmen ist von Natur aus relativ schmal. Fremdkapital steht nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die laufende Finanzierung erfordert vergleichsweise höhere Aufwendungen als bei Großunternehmen. Hinzu kommt, daß die Möglichkeiten des Kapitalmarktes nicht ausgeschöpft werden können. Dagegen treffen kreditpolitische Maßnahmen von Bundesbank und Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen in der Regel härter als Großunternehmen.

2. Eine gewisse Diskriminierung kleiner und mittlerer Unternehmen kann auch von den Kreditkonditionen ausgehen. Kleine und mittlere Unternehmen können einer kurz- und mittelfristigen Kreditverteuerung nicht dadurch eine zeitliche Verlagerung der Kreditaufnahme entgehen. Die Kapitalanleihe von Großunternehmen werden dagegen innerhalb ihrer Laufzeit mit einem konstanten Satz verzinst und sind durch die Gläubiger regelmäßig nicht kündbar. Die Kreditbelastung ist daher für Großunternehmen wesentlich leichter bei der Investitionsplanung zu berücksichtigen.
3. Der bedeutsamste Unterschied in der Finanzierungsproblematik zwischen mittelständischen Unternehmen und Großunternehmen liegt in der Abstimmung zwischen Investitionsplanung und der Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel. Investitions- und Finanzierungsbedarf entstehen in kleinen und mittleren Unternehmen in größeren zeitlichen Abständen, dann aber jeweils in überdurchschnittlichen Größenordnungen. Großunternehmen sind in der Lage, aus Abschreibungsgegenwerten ihre Kapazitätserweiterungen und Erneuerungen leichter zu finanzieren als mittelständische Unternehmen, weil Abschreibungsgegenwerte und Finanzbedarf sich besser harmonisieren lassen.
4. Auf den Beschaffungsmärkten ist die mittelständische Wirtschaft in aller Regel gegenüber Großunternehmen benachteiligt. Die Kostendegression bei Großunternehmen und deren Marktmacht können auch von gemeinschaftlichen Einkaufseinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft nur zum Teil ausgeglichen werden. Kleine und mittlere Unternehmen unterliegen z. B. im Handel einem ständigen Verdrängungsprozeß durch das Vordringen von großflächigen Vertriebsformen des Einzelhandels (Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser).
5. Weitere Wettbewerbsverfälschungen ergeben sich durch das Steuerrecht, das nur formal für alle Steuerpflichtigen gleich ist, in vielen Punkten jedoch die Konzentration weiter fördert. Der kleine und mittlere Unternehmer hat in der Regel nicht die vollen Möglichkeiten, alle steuerlichen Erleichterungen für sein Unternehmen zu nutzen.
6. Im Einkommensteuerrecht resultieren für personenbezogene kleine und mittlere Unternehmen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften Nachteile daraus, daß für die private Lebensführung und Alterssicherung der Betriebsinhaber entnommenen Gewinne der progressiv verlaufenden Einkommensteuer unterliegen, während die Kapitalgesellschaften diese Kosten als Betriebsausgaben behandeln können.
7. Auch die Erbschaftsteuer betrifft nur personenbezogene Unternehmen. Bei der Gewerbesteuer bestehen ebenfalls Nachteile für kleine und mittlere Unternehmen, da bei ihnen der Unternehmerlohn steuerlich nicht abzugsfähig ist,

während bei Kapitalgesellschaften die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsbezüge als Betriebsausgabe gelten.

8. Daneben benachteiligt die zunehmende Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der Steuergesetzgebung kleine und mittlere Unternehmen, denn nur Großbetriebe können sich eigene Spezialabteilungen leisten, um mögliche Vergünstigungen im Rahmen der einzelnen Steuergesetze voll auszuschöpfen.
9. Die Belastung der mittelständischen Unternehmen durch Verwaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit Auflagen des Staates entstehen, liegt bei Kleinunternehmen am höchsten, fällt bei mittleren ab und erreicht bei Großunternehmen den niedrigsten Zeitaufwand je Arbeitnehmer.
10. Die Funktionsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen wird durch wachsende Einflußnahme des Staates und gesellschaftlicher Gruppen häufig eingeschränkt. Die Einengung des autonomen Entscheidungsspielraums führt nicht selten zur Verminderung der Flexibilität oder gar zum Verlust der Selbständigkeit.
11. Besonders hart werden kleine und mittlere Unternehmen von den sozialpolitischen Gesetzen und den sozialen Reformen betroffen. So hat die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vor allem die lohnintensiven Wirtschaftsbereiche mit zusätzlichen Kosten belastet.
12. Die Zunahme der sog. parafiskalischen Abgaben bei der Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, bei der betrieblichen Altersversorgung, dem Schwerbehindertengesetz und ähnlichen Gesetzen trifft kleine und mittlere Unternehmen wegen ihrer relativ hohen Lohnquoten stärker als Großbetriebe.
13. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel lohnkostenintensiver und werden daher von inflationären Entwicklungen, insbesondere von der Lohnkostenexplosion, weitaus stärker betroffen als Großbetriebe. Der harte Wettbewerb am Markt gibt keinen Spielraum für Preiserhöhungen, da kleinen und mittleren Unternehmen die Marktmacht fehlt, solche durchzusetzen und nicht zuletzt auch deshalb, weil zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel ein scharfer Wettbewerb herrscht.
14. Da die Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen in der Regel den Betrieb selbst leiten, verbleibt ihnen zu wenig Zeit dafür, sich Informationen über die für ein Unternehmen relevanten Tatbestände zu beschaffen und diese entsprechend den Notwendigkeiten des Unternehmens auszuwerten.
15. Im Unterschied zu den Großunternehmen, die für alle wesentlichen Funktionen eigene Abteilungen einrichten können und in denen die Unternehmensleitung selbst nur die Koordination übernimmt, sind kleine und mittlere Unternehmer gezwungen, diese Führungsaufgaben selbst wahrzunehmen. Dies führt häufig dazu, daß ein-

zelne Leistungsfunktionen vernachlässigt werden, wobei entsprechende Untersuchungen erkennen lassen, daß rd. 80 v. H. der jeweils befragten Unternehmer ihre Arbeitskraft vorwiegend der Produktion widmen müssen.

Die Summe all dieser Belastungen und strukturellen Nachteile der mittelständischen Wirtschaft hat in zurückliegender Zeit im Ergebnis dazu geführt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen gesunken ist. Das Institut für Mittelstandsforschung an den Universitäten Köln und Bonn hat ein „Erstarken der Großbetriebe“ diagnostiziert.

Zweck des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber den Großunternehmen zu stärken mit dem Ziel der Herbeiführung der Chancengleichheit im Wettbewerb. Dabei wird davon ausgegangen, daß die überwältigende Zahl der Unternehmen Klein- und Mittelunternehmen sind.

Der Anteil der Klein- und Mittelunternehmen an der Gesamtzahl von 1,9 Millionen Unternehmen beträgt 99,6 v. H. Nur 7 136 oder 0,4 v. H. aller Unternehmen sind sog. Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Allerdings sind in diesen 0,4 v. H. der Unternehmen 41,4 v. H. aller Beschäftigten tätig.

Die überwiegende Mehrheit der Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich mit 58,6 v. H. beim Mittelstand. 31,2 v. H. aller Beschäftigten sind in Kleinbetrieben, 27,5 v. H. in Mittelbetrieben tätig.

Dieser breite Bereich des Mittelstandes wurde von der bedauerlichen Fehlentwicklung der globalen ökonomischen Daten noch weitaus härter betroffen als die Großwirtschaft. Er sieht sich einem dreifachen Zangengriff aus Kostenexplosion, aus der Lawine steigender Soziallasten und steigender Steuern bei stagnierenden Umsätzen ausgesetzt.

Das Ifo-Institut ermittelte, daß in zahlreichen Bereichen des Mittelstandes die im Durchschnitt erzielte Kapitalrendite nicht mehr ausreichte, die Fremdkapitalzinsen zu erwirtschaften. Die Diskrepanz zwischen dem Unternehmenszins und dem Marktzins, die bereits seit mehreren Jahren vorliegt, stellt eine mittelstandspolitisch sehr bedenkliche Fehlentwicklung dar. Sie konnte bislang nur dadurch aufgefangen werden, daß viele Unternehmer weitgehend auf die Entnahme von Eigenkapitalzinsen verzichtet haben und sich bei ihren Privatentnahmen auf ein unbedingt notwendiges Minimum beschränkten.

Das Ergebnis dieser negativen Ertragsentwicklung hat sich am deutlichsten in der amtlichen Konkursstatistik des Statistischen Bundesamtes abgezeichnet. Insgesamt wurden 1974 7 722 Konkursanträge gestellt, das sind 2 207 oder 40 v. H. mehr als im Jahre 1973 und knapp 70 v. H. mehr als im Jahre 1972. Der bisherige Rekord lag im Jahre 1951 mit 5 802 Konkursen. Damals hatte es sich jedoch um Bereinigungspleiten nach der Währungsreform gehandelt. Im Rezessionsjahr 1967 gab es dann 4 337 sog. Rezessionspleiten. 1975 stieg die Zahl der Konkurse auf 8 942. Auch 1976 und 1977 rollte die Konkurswelle weiter.

Von diesen Firmenzusammenbrüchen ist der mittelständische Bereich (Unternehmen bis zu 200 Beschäftigten) mit 94,9 v. H. am härtesten betroffen. Bedenklich an der Konkursentwicklung ist weiterhin, daß 1975 65,8 v. H. aller Konkurse mangels Masse abgelehnt werden mußten; die Bundesregierung erwähnt diese absoluten Zahlen in ihrem Mittelstandsbericht an keiner Stelle. Sie spricht hingegen nur von einer Abnahme der Zuwachsraten bei der Konkursentwicklung. Sie ist nicht bereit, amtlich zuzugestehen, daß die absolute Zahl der Konkurse nach wie vor weiter steigt.

Einhergegangen ist mit dieser alarmierenden Entwicklung ein rückläufiger Wille in der Bevölkerung, sich selbständig zu machen. Das Institut für Demoskopie in Allensbach hat repräsentativ ermittelt, daß der Wunsch, sich selbständig zu machen, in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 15 Jahren deutlich nachgelassen hat. Nur noch 7 v. H. der Befragten antworten auf eine entsprechende Frage mit „ja“. Im Jahre 1962 dagegen wollten sich noch 17 v. H. der Bevölkerung unbedingt selbständig machen. Dies wäre die Quote, die notwendig wäre, um unsere marktwirtschaftliche Ordnung in ihrer bisherigen Struktur zu erhalten.

In den Jahreswirtschaftsberichten der Bundesregierung liest man von diesen negativen Entwicklungen absolut nichts. Diese Substanzauszehrung des Mittelstandes wird verschwiegen und durch globale Daten verschleiert. Mit dem gleichen Ziel wurde auch die vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene Studie über die Unternehmensgrößenstruktur im Jahr 1985, die die Prognos-AG erstellt hat, genutzt.

E. Von der Diagnose zur Therapie

Dieser für die Gesamtwirtschaft, aber auch für die Verbraucher und die Arbeitnehmer verhängnisvollen Fehlentwicklung muß Einhalt geboten werden. Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz ist ein konkreter Beitrag im Rahmen der Strukturpolitik, die bedrohte Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in der Gesellschaft und in der Wirtschaft zu stärken und zu festigen. Es ist notwendig, durch Gesetz den Rahmen und die Grundsätze für die Förderungsmaßnahmen festzulegen, um dieser wirtschaftspolitischen Zielsetzung wirksam Ausdruck zu geben und auf der Grundlage der Verfassung den Willen zur Erhaltung und Festigung der Sozialen Marktwirtschaft zu dokumentieren.

Die bisherigen Erfahrungen, die mit Mittelstandsförderungsgesetzen auf Landesebene gemacht werden konnten, sollen daher ergänzend zur Begründung der Notwendigkeit eines Bundesmittelstandsförderungsgesetzes herangezogen werden.

Mittelstandsförderungsgesetze sind inzwischen in Bayern (8. Oktober 1974), Hessen (1. Januar 1975), Baden-Württemberg (13. Dezember 1975) und im Saarland (3. September 1976) in Kraft getreten.

In allen anderen Bundesländern also in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bre-

men, Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden bzw. wurden Vorbereitungen für die parlamentarische Einbringung oder Verabschiedung von Mittelstandsförderungsgesetzen getroffen. Diese Entwicklung hat den Bundesgesetzgeber veranlaßt, auch seinerseits seine Kompetenz wahrzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit den Landesgesetzen werden sehr positiv beurteilt. Im einzelnen ist hierzu anzumerken:

a) Bayern

Das im Freistaat Bayern praktizierte Mittelstandsförderungsgesetz hat zahlreiche Aktivitäten der Staatsregierung ausgelöst und insgesamt eine Klima-verbesserung zugunsten des Mittelstandes bewirkt. Unter den Aktivitäten der Bayerischen Staatsregierung sind besonders zu erwähnen:

1. die Bekanntgabe von „Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung mittelständischer Belange und Funktionen (Mittelstandsrichtlinien)“,
2. die Bekanntgabe von „Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und Freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien, öffentliches Auftragswesen)“,
3. die Bekanntgabe eines „Programmes zur Förderung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger freier Berufe zu internationalen Märkten (Mittelständisches Garantieprogramm)“,
4. die Bekanntgabe von „Richtlinien zur Durchführung des bayerischen Refinanzierungsprogramms für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes“ und
5. die „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 5. September 1975“, in der allgemeine Grundsätze für die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten festgelegt werden.

b) Hessen

Über den Erfolg des hessischen Gesetzes dürften derzeit nicht so sehr die im Gesetz festgelegten Rahmenbedingungen, sondern letztlich die von den zuständigen Ministerien noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entscheiden. Es wird zwar begrüßt, daß nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes vor dem Erlaß von Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften die betroffenen Kammern und Verbände der hessischen Wirtschaft gehört werden sollen. Erfahrungen über Anhörungen nach diesem Gesetz liegen jedoch noch nicht vor, obwohl dieses Gesetz praktisch genauso alt ist wie das bayerische. Auch muß festgehalten werden, daß der hessische Minister für Wirtschaft und Technik in seinem Jahresbericht 1975, herausgegeben 1976, nicht auf Erfahrungen mit diesem Gesetz eingeht. Das Landesmittelstandsförderungsgesetz wird also derzeit von der hessischen Landesregierung nicht voll angewendet bzw. ausgeschöpft.

c) *Baden-Württemberg*

Es muß hervorgehoben werden, daß in Baden-Württemberg u. a. bereits auf der Grundlage des Landesmittelstandsförderungsgesetzes (§ 18) „Richtlinien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge)“ erlassen wurden, die — ähnlich wie die entsprechenden Mittelstandsrichtlinien der Bayerischen Staatsregierung — als beispielhaft für andere Länder wie auch für den Bund gelten können.

Insgesamt läßt sich also feststellen, daß die Existenz von Mittelstandsförderungsgesetzen in den Ländern Bayern, Hessen, Baden-Württemberg sowie im Saarland die Voraussetzungen für eine effiziente Mittelstandspolitik verbessert und — soweit bereits Durchführungsbestimmungen erlassen wurden — auch zu einer günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmen- und staatlichen Förderungsbedingungen beigetragen hat.

Diese positiven Erfahrungen mit den Landesmittelstandsförderungsgesetzen werden mit dem Bundesmittelstandsförderungsgesetz auch auf der Bundesebene gemacht werden können. Denn die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen wird mit Gesetzesrang zur staatlichen Daueraufgabe gemacht.

Durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz wird schließlich auch ein Impuls dazu gegeben, daß die Mittelstandspolitik wieder stärker öffentlich diskutiert, parlamentarisch verantwortet und durch Gesetz abgesichert wird.

II. Begründung der einzelnen Paragraphen

Zu § 1

In § 1 werden die Ziele der Mittelstandspolitik des Bundes genannt. Die Funktionsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Bestand und die Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft. Die mittelständische Wirtschaft insgesamt kann ihre Funktionen nur wirksam erfüllen, wenn eine Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen sowie in der Wirtschaft tätiger freien Berufe vorhanden ist.

Zweck des Gesetzes ist es, die Stellung und die Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe zu erhalten und zu stärken, insbesondere die großenbedingten Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und der mittelständischen Wirtschaft die rechtzeitige Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu ermöglichen.

Neben der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen kleinen und mittleren Unternehmen ist es ein zweiter gleichrangiger Gesetzeszweck, die Gründung und Entfaltung neuer selbständiger Existenzen in der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern.

Damit verbunden ist das Ziel des Gesetzes, die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfes liegt schließlich in der Sicherung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen, die nur dann erreicht werden kann, wenn eine breite Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflicher Existenzen vorhanden ist. Die mittelständische Wirtschaft stellt mehr als 60 v. H. aller gewerblichen Arbeitsplätze und 70 v. H. aller Ausbildungsplätze. Dieses Potential ist zu erhalten und auszubauen.

Durch eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur wird zusätzlich auch dem Ziel der bestmöglichen Versorgung des Verbrauchers mit unterschiedlichen Gütern und Dienstleistungen gedient.

Zielgruppe der Förderungsmaßnahmen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes sind die kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks, der gewerblichen Wirtschaft, des Handels, des Verkehrsgewerbes, des Dienstleistungssektors sowie die freien Berufe und die in diesen Unternehmen Beschäftigten. Der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ wird durch dieses Gesetz weder definiert noch ausdrücklich abgegrenzt, da eine generelle, für alle Zwecke und Förderungsmaßnahmen, in allen Bereichen und über längere Zeiträume hinweg gültige Abgrenzung bislang nicht gefunden werden konnte. Eine konkrete Abgrenzung der mittelständischen Wirtschaft erfolgt daher jeweils im Rahmen der einzelnen Förderungsmaßnahmen und der damit jeweils verfolgten speziellen Zielsetzung.

Dabei können unter Berücksichtigung der jeweiligen Wettbewerbslage und der konjunkturellen Situation sowie branchenspezifische Verhältnisse quantitative Bestimmungsmerkmale zur Abgrenzung herangezogen werden. Als quantitatives Abgrenzungsmerkmal kann in der Regel eine Beschäftigtenzahl von 500 Arbeitnehmern gelten, wobei branchenspezifisch bedingte Abweichungen möglich und notwendig werden können. Die Marktstellung der Unternehmen ist ebenfalls zu beachten. Danach steht der Zugehörigkeit zur mittelständischen Wirtschaft nicht entgegen, wenn im Einzelfall Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, die eine Begrenzung des Risikos der Beteiligten zuläßt.

Auf eine Begriffsdefinition kann im Bundesmittelstandsförderungsgesetz verzichtet werden, da eine solche auch in anderen Gesetzen wie z. B. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 5 und § 38 Abs. 2 Nr. 1) nicht gegeben ist.

Nach herrschender Auffassung umfaßt der mittelständische Unternehmensbereich kleine und mittlere Unternehmen in Industrie, im Handwerk und im Handel, im Hotel- und Gaststättengewerbe und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe.

Hierzu zählen speziell auch die mittelständischen Unternehmen des Verkehrsgewerbes. Der gewerbliche Straßengüterverkehr spielt in der arbeitsteiligen Wirtschaft eine unentbehrliche Rolle, da er für Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Industrie funktionsgerechte Transporte durchführt, die zugleich Rationalisierung, Marktversorgung, Leistungssteigerung und Exportförderung ermöglichen. So-

wohl in den Verdichtungsräumen wie auf dem flachen Land ist der Lkw in der Güterversorgung dominierend. Seine Angebotsstruktur entspricht der Nachfragestruktur der verladenden Wirtschaft.

Es ist wissenschaftlich nicht zweifelsfrei, ob das Verkehrsgewerbe ausschließlich Dienstleistungscharakter hat. Vielmehr ist aufgrund der Leistungen der Verkehrsbetriebe davon auszugehen, daß sie zu einem großen Teil der Produktion zugerechnet werden müssen. In diesem Zusammenhang könnte es zu Mißverständnissen führen, wenn das Verkehrsgewerbe allgemein unter das Dienstleistungsgewerbe subsummiert würde.

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft werden in der Regel von selbständigen und mitarbeitenden Unternehmern geleitet, die ihre Unternehmen nicht über den Kapitalmarkt finanzieren und die das unternehmerische Risiko selbst tragen. Zusätzlich können in den einzelnen Branchen quantitative Bestimmungsmerkmale wie z. B. Beschäftigtenzahl, Umsatz oder Anlagevermögen zur Abgrenzung nach oben herangezogen werden. Eine solche Abgrenzung kann sinnvoll jedoch nur bezüglich der Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Einbeziehung der freien Berufe ist die Überlegung maßgebend, daß diese hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Funktionen den kleinen und mittleren Unternehmen gleichzustellen sind. Hierzu zählen vorrangig drei Berufsgruppen, und zwar die wirtschaftsberatenden Berufe wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Werbefachleute, sodann Architekten, Ingenieure und Techniker des Bau- und Vermessungswesens sowie die aus- und fortbildenden freien Berufe in außerschulischen Bereichen. Eine genaue Abgrenzung dieses Personenkreises, die flexibel bleiben muß, kann Ausführungsbestimmungen überlassen werden.

Für die generelle Einbeziehung der freien Berufe in das Gesetz ist entscheidend, daß ihnen hinsichtlich ihrer ordnungs- und gesellschaftspolitischen Funktionen ähnliche Bedeutung wie den kleinen und mittleren Unternehmen zukommt. Allerdings erfordern die Besonderheiten der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vielfach qualitativ und quantitativ anders konzipierte staatliche Förderungshilfen als für die kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Gesichert werden soll durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz insgesamt eine breite Schicht leistungsfähiger mittelständischer Unternehmen und freier Berufe. Die Förderungsmaßnahmen sind nicht dazu vorgesehen, solche Betriebe am Leben zu erhalten, die nicht mehr lebensfähig sind. Durch die gesetzlichen Regelungen wird auch keine Bestandsgarantie für Einzelbetriebe oder Wirtschaftszweige übernommen.

Zu § 2

Den Zielen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes nach § 1 soll bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen zum Durchbruch verholfen werden.

Zur Nachprüfung, ob die Vorschriften eingehalten wurden, sind alle Rechts- und Fachaufsichtsbehörden verpflichtet.

Die allgemeine Bindung der öffentlichen Hand an den Zweck dieses Gesetzes bedeutet, daß künftig alle Planungen, Programme und Maßnahmen daraufhin überprüft werden müssen, welche Auswirkungen sie auf die mittelständische Wirtschaft haben. Alle Maßnahmen des Bundes müssen mit dem Zweck, den Zielen und den Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehen. Bereits bei der Aufstellung, aber auch bei der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Programme müssen die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft beachtet werden. Im Sinne eines nachhaltig zielorientierten Handels liegt auch die Verpflichtung der öffentlichen Hand, bei der Ausübung von Gesellschafterrechten in Unternehmen, in denen der Bund oder seine Organe beteiligt sind, dem Zweck des Gesetzes angemessene Rechnung zu tragen.

Zu § 3

Da die Förderungsmaßnahmen nicht der künstlichen Erhaltung nicht mehr lebensfähiger Unternehmen dienen sollen, setzen nach den bewährten allgemeinen Grundsätzen für staatliche Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft die staatlichen Maßnahmen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes subsidiär ein und setzen eine angemessene Eigenleistung des Zuwendungsempfängers voraus. Die Förderung nach diesem Gesetz soll dazu beitragen, die Wettbewerbsnachteile der mittelständischen Wirtschaft auszugleichen und die Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen. Sie soll darüber hinaus keine Wettbewerbsvorteile bringen.

Zu § 4

Eine bestmögliche Koordination aller Maßnahmen zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes soll erreicht werden durch eine Abstimmung der Förderung nach diesem Gesetz mit den sonstigen Förderungsmaßnahmen des Bundes bei Berücksichtigung von Maßnahmen der Länder und der Europäischen Gemeinschaften.

Der zielgruppengerechte und praxisnahe Einsatz der Förderungsmittel soll durch eine Beteiligung der betroffenen Organisationen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gewährleistet werden. Die Beteiligung umfaßt auch die Aufstellung von Programmen und die Festlegung von Schwerpunkten der Förderung sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Richtlinien.

Zu § 5

Es muß sichergestellt werden, daß alle Maßnahmen sich am Prinzip der Wettbewerbsneutralität orientieren. Entsprechend den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung darf staatliche Hilfe nicht dazu führen, die wirtschaftliche oder die persönliche Unabhängigkeit des einzelnen zu beeinträchtigen

oder die eigene Initiative zu lähmen oder zu ersetzen. Die staatliche Hilfe trägt mithin nur subsidiären Charakter. Sie kann nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Zu § 6

Die finanzielle Förderung wird nur nach Maßgabe des Haushaltes gewährt. Damit richtet sich die Höhe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel ausschließlich nach dem Haushaltsplan. Der Haushaltsvorbehalt vermeidet eine langfristige Bindung des Parlaments an ein bestimmtes Förderungsvolumen und stellt sicher, daß vom Bundestag Haushaltsentscheidungen entsprechend der jeweiligen Lage der mittelständischen Wirtschaft getroffen werden können.

Das Gesetz schafft die Grundlage für den Einsatz der Mittel sowie für Zielsetzung, Auswirkung und Koordinierung der Maßnahmen. Dementsprechend regelt Absatz 2 Satz 2 in Anlehnung an vergleichbare bundesrechtliche Regelungen, daß ein Rechtsanspruch auf finanzielle Mittel und andere Förderungsmaßnahmen nicht begründet wird.

Zu § 7

Träger der Förderungsmaßnahmen sind in der Regel die Selbstverwaltungsorganisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft wie z. B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie die Kammern der freien Berufe und Verbände der Wirtschaft. Träger der teils institutionellen, teils auf einzelne Maßnahmen bezogenen Förderungen sind für den Bereich der Industrie in erster Linie das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., für den Bereich des Handels die Betriebsberatungsstelle des Deutschen Einzelhandels sowie die Bundesbetriebsberatungsstelle für den Deutschen Groß- und Außenhandel GmbH (BBG), für den Bereich des Handwerks die Beratungsdienste bei den Handwerkskammern und Innungsverbänden, für die anderen Bereiche entsprechende Organisationen. In Ausnahmefällen können öffentliche Einrichtungen als Träger in Betracht gezogen werden.

Zu § 8

Die berufliche Bildung ist ein maßgeblicher Beitrag zur Bildungspolitik, zugleich aber auch ein wichtiges Element der Mittelstandspolitik. Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft hängt weitgehend von den beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen der in ihr Tätigen ab. Im Rahmen der beruflichen Bildung stellt die mittelständische Wirtschaft einen Anteil an Ausbildungsplätzen bereit, der über das Maß ihres Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl hinausgeht.

Bei der in der mittelständischen Wirtschaft typischen Bündelung von Funktionen der individuellen Arbeitsbereiche von Unternehmen und Mitarbeitern kommt den Maßnahmen der beruflichen Bildung besondere Bedeutung zu. Die Weiterbildung wird in unserer pluralistischen Gesellschaft von einer Viel-

zahl von Einrichtungen getragen, die in einem gleichberechtigten partnerschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Berufliche Bildungsmaßnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und tragen damit zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Die Förderung der beruflichen Bildung ist daher eine vorrangige Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung. Kleine und mittlere Unternehmen leisten zur beruflichen Ausbildung einen wesentlichen und unersetzlichen Beitrag. Die überwiegende Zahl der Auszubildenden wird bei kleinen und mittleren Unternehmen ausgebildet. Die bei dieser Ausbildung entstehenden Kosten können von den Unternehmen und ihren Organisationen nicht allein aufgebracht werden. Neben den Ländern beteiligt sich auch der Bund an den Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung und an Kosten für die Errichtung und Einrichtung überbetrieblicher Schulungsstätten.

Die berufliche Bildung ist mit der Ausbildung nicht abgeschlossen. Die fachlichen Kenntnisse wie auch die unternehmerischen Fähigkeiten müssen laufend dem wirtschaftlichen und technischen Wandel angepaßt werden. Die Durchführung entsprechender Fortbildungslehrgänge liegt im öffentlichen Interesse. Daher werden auf Antrag den Trägern, meist Kammern und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, staatliche Zuschüsse gewährt. Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Fortbildung von Unternehmern in modernen Methoden der Unternehmensführung zu. Neben überbetrieblichen Kursen und Lehrgängen kommen auch Maßnahmen der innerbetrieblichen Weiterbildung in Betracht.

Zu § 9

Eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen ist erfahrungsgemäß die Unternehmensberatung. Durch die individuelle Unternehmensberatung kann ein Ausgleich des strukturellen Mangels an spezialisierten Führungskräften in mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Hieraus leitet sich die Legitimation einer öffentlichen Förderung ab.

Gegenstand der geförderten Beratung sind alle für die Führung eines Unternehmens relevanten Funktionen und Gestaltungsprobleme wie z. B. Standortprobleme, Marketing, Unternehmensplanung, Finanzierung, Kooperationsfragen, Rechnungswesen, Vertrieb und EDV-Anwendung. Nicht zu den Leistungen der geförderten Beratung zählen Rechts- und Steuerberatung, Beratung in Versicherungsfragen oder Ausbildungsberatung, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder baureifer Pläne.

Die Unternehmensberatung setzt in der Regel im Unternehmen an und bietet Problemlösungen in Bereichen, die über die tägliche Routine hinausgehen. Sie wird in der Form von Kurz-, Intensiv- und Spezialberatungen durchgeführt. Die Kurzberatung erfolgt überwiegend durch Berater, die bei den Orga-

nisationen der Wirtschaft fest angestellt sind. Sie hat die Aufgabe, Schwachstellen im Unternehmen zu erfassen, und entsprechend zu beraten, Auskünfte und gutachtliche Stellungnahmen zu erteilen, neugegründete Unternehmen umfassend zu betreuen und bei der finanziellen Förderung der Unternehmen mitzuwirken. Die Intensivberatung setzt ein, wenn die anstehenden betriebswirtschaftlichen oder betriebstechnischen Probleme umfassende und spezielle Analysen erfordern. Intensiv- bzw. Spezialberatungen werden regelmäßig durch freiberufliche Berater durchgeführt. Ablauf und Umfang der Beratungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Dauerberatungen können nicht gefördert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für ein optimales Beratungsergebnis ist die laufende Verbesserung des Wissensstandes der Berater. Die Förderung von Beratern durch Zuschüsse zu entsprechenden Veranstaltungen ist mithin ein Zweck der Förderung durch dieses Gesetz. Über die Fortbildung von Beratern hinaus erhöhen aktuelle Informationen, Unterlagen über fachtechnische Spezialfragen, branchenindividuelle Kennziffern und Daten der Regionalstruktur die Wirksamkeit der Beratungsaktion. Die Erarbeitung derartiger Unterlagen ist deshalb finanziell zu fördern.

Zu § 10

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen ist ein wichtiges Mittel, um die Existenz, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern, ohne daß dadurch die Unternehmen ihre rechtliche oder wirtschaftliche Selbständigkeit aufgeben müssen. Die zwischenbetriebliche Kooperation trägt auch zur Sicherung und Fortentwicklung wettbewerbsfähiger Marktstrukturen bei und wirkt dem wettbewerbschädlichen Konzentrationsprozeß entgegen. Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gleicht Wettbewerbsnachteile gegenüber Großunternehmen aus. Die Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen hat — soweit sie auf Rationalisierung und Leistungswettbewerb gerichtet ist — zunehmend Anerkennung und Geltung in der Wettbewerbspolitik gefunden.

Die Einzelformen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit reichen vom Erfahrungs- und Meinungsaustausch über sämtliche Gebiete der Geschäftspolitik bis hin zur vertraglich festgelegten gemeinschaftlichen Produktion. Es können einzelne sowie auch mehrere Teilfunktionen der an der Kooperation beteiligten Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft ausgegliedert und im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Obwohl die Möglichkeiten und Formen der Kooperation sehr vielfältig sind, zeigen die bisherigen praktischen Erfahrungen, daß von diesen Möglichkeiten noch nicht im wünschenswerten und zweckmäßigen Umfang Gebrauch gemacht wird. Das gilt speziell auch für die nach § 5 b des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten. Die Industrie- und Handelskammern unterhalten seit 1968 einen Kooperationsvermittlungsdienst, der über die Auslandshandelskammern auch europäische Länder erfaßt.

Mit § 10 des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes wird der Zweck verfolgt, die Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen auszugleichen oder abzumildern, ihnen die Abwicklung von Großaufträgen zu erleichtern sowie dem Verbraucher ein umfassendes Angebot von Servicedienststellen zu bieten. Die Formen und Möglichkeiten der Kooperation sind vielfältig. In § 10 werden hierfür weitere Wege aufgezeigt, die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zu intensivieren.

Zu § 11

Innerhalb des mittelständischen Förderungsinstrumentariums nehmen Information und Dokumentation über neue ökonomische und technologische Erkenntnisse einen hervorragenden Rang ein.

Technischer Fortschritt, die Schaffung neuer Produkte und effizientere Produktionsverfahren setzen modernstes ökonomisches und technologisches Wissen voraus. Kleine und mittlere Unternehmen haben einen hohen Bedarf an Information, da sie häufig marktnahe Produkte herstellen, deren Verweildauer am Markt immer kürzer wird. Erfahrungsgemäß verfügen kleine und mittlere Unternehmen im allgemeinen nicht über die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, um sich das neueste technische und ökonomische Wissen gezielt nutzbar zu machen. Da der Besitz von Informationen oft die Grundlage für unternehmerisch richtige Entscheidungen ist, verfolgt der Bund mit dem Bundesmittelstandsförderungsgesetz das Ziel, ein auf die besonderen Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft ausgerichtetes Informationssystem zu fördern.

In § 11 sind die Maßnahmen dargestellt, die der Bund diesbezüglich zu fördern hat. Die moderne Form der Erfassung und Auswertung auch des Fachschrifttums ist die Dokumentation. Inzwischen sind auch von der Wirtschaft Dokumentationsstellen für spezielle Fachbereiche errichtet worden. Der Bund kann derartige zentrale Informations- und Dokumentationsstellen fördern, um die vorhandenen Informationsquellen zu erschließen und für die mittelständische Wirtschaft nutzbar zu machen.

Zu § 12

Der industrielle Wettbewerb ist weitgehend durch Innovationskonkurrenz gekennzeichnet. Über den wirtschaftlichen Erfolg wird oft die Beherrschung und Anwendung der neuesten Technologie entscheiden. Daher kommt der anwendungsorientierten wirtschaftsnahen Forschung als Voraussetzung für Produktivitätssteigerung große Bedeutung zu.

Die Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich der Forschung und Innovation infolge geringerer Einsatzmöglichkeiten von Finanzmit-

teln und Personal müssen aus strukturpolitischen Gründen möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

Das mittelständische Unternehmen ist im Gegensatz zum Großunternehmen vielfach weder nach seiner personellen noch nach seiner sonstigen Ausstattung in der Lage, Forschung und Entwicklung allein aus eigener Kraft zu betreiben. Die hier vorgesehene staatliche Hilfe soll in erster Linie bei der Förderung von Einrichtungen einsetzen, die aus Kreisen der Wirtschaft für bestimmte Wirtschaftszweige eingerichtet sind (Gemeinschaftsforschung).

Neben der Gemeinschaftsforschung kommt für kleine und mittlere Unternehmen jedoch auch der Vertragsforschung eine große Bedeutung zu. Ein großer Teil der Firmen, der nicht in eigenen Unternehmen forscht und entwickelt, vergibt Aufträge nach außen an Vertragsforschungsunternehmen. Es ist daher dringend erforderlich, daß auch diese Form von Forschung und Entwicklung in die Förderung miteinbezogen wird.

Weiterhin hat sich als Problem für Klein- und Mittelunternehmen, die im eigenen Hause forschen und entwickeln, die hohe Personalkostenbelastung dargestellt. Sie beträgt bei diesen Firmen heute bis zu 70 v. H. der Kosten eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Daher ist auch in diesen Fällen eine Förderung notwendig.

Wirtschaftsnahe Forschungsvorhaben einzelner Unternehmer können durch öffentliche Zuwendungen unterstützt werden, wenn sie z. B. als Pilotprojekt mit dem Ziel durchgeführt werden, allgemein anwendbare Ergebnisse für einen breiten Kreis mittelständischer Unternehmen oder eine ganze Branche zu finden.

Zu § 13

Der Informationsgewinnung durch öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere durch Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, kommt spezielle Bedeutung zu. Für Vorhaben der Informationsgewinnung, Aufbereitung und Vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen, können Finanzierungshilfen gewährt werden.

Zu § 14

Die Wissenschaft hat sich mit den Problemen mittelständischer Betriebe bisher unzureichend befaßt. So hat beispielsweise die Betriebswirtschaftslehre bisher das Schwergewicht ihrer Forschungsarbeit auf Problembereiche abgestellt, die vor allem Großbetriebe berühren. Ein rechtzeitiges Erkennen von Entwicklungstendenzen ist Voraussetzung für die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Die Mittelstandsforschung ist daher stärker darauf auszurichten,

- spezifisch größenbezogene Leistungsnachteile aufzudecken,
- Chancen der kleinen und mittleren Unternehmen deutlich zu machen sowie

- mittel- und langfristig wirkende Entwicklungstendenzen in ihren Auswirkungen für den Gesamtbereich der mittelständischen Wirtschaft oder für einzelne Branchen aufzuzeigen.

Die ständige Beschleunigung des strukturellen Wandels erfordert zudem die grundsätzliche Analyse und die mittel- und langfristige Prognose der wesentlichen Tendenzen sowie die Zusammenfassung wichtiger Daten über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft insgesamt und auch hinsichtlich einzelner Branchen, die diesem Strukturwandel in besonderem Maße ausgesetzt sind. Der Bund kann zu diesem Zweck Untersuchungen fördern. Soweit ein übergeordnetes Interesse besteht, kann er solche Untersuchungen auch selbst veranlassen. Auch der Erwerb von bereits vorhandenen Untersuchungen und Erhebungen kann unter § 14 fallen.

Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen hängt wesentlich vom rechtzeitigen Erkennen derartiger Entwicklungstendenzen ab.

Zu § 15

Ergebnisse der Mittelstandsforschung können nur dann die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft stärken, wenn sie allen interessierten Unternehmen zugänglich sind. Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß Forschungs- und Entwicklungsergebnisse allen interessierten Kreisen zugänglich sind. Dies kann durch Veröffentlichungen im Fachschrifttum, aber auch in Fachtagensymposien, Vorträgen und ähnlichem erfolgen. Patent- und Lizenzfragen bleiben unberührt.

Zu § 16

In- und ausländische Messen und Ausstellungen tragen erheblich zur Erschließung von Märkten bei. Kleine und mittlere Unternehmen erfüllen auf sich allein gestellt häufig nicht die erforderlichen finanziellen und personellen Voraussetzungen für eine Beteiligung.

Zum Ausgleich von Nachteilen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Markterschließung kann der Bund in angemessenem Rahmen die gemeinschaftliche Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an überörtlichen Messen und Ausstellungen über die Organisationen der Wirtschaft durch Gewährung von Zuschüssen fördern. Diese Vorschrift beschränkt sich nicht auf Messen und Ausstellungen im Inland. Gefördert werden können auch Messen und Ausstellungen im Ausland, die einen Überblick über den Leistungsstand und die Vielfalt der Erzeugnisse des Landes geben.

Zu § 17

Da für die kleinen und mittleren Unternehmen die Beteiligung am Außenhandel in der Regel erschwert ist, gilt es, die Ursachen hierfür zu beseitigen. Diese bestehen oft in einer unzureichenden Kenntnis der ausländischen Märkte, in einem Mangel an Infor-

mationen sowie in der für die Erschließung ausländischer Märkte häufig zu geringen Leistungskapazität und Finanzkraft.

Bei der Lösung dieser Frage haben sich die deutschen Auslandshandelsabkommen in bisher 31 Ländern besonders bewährt. Die Errichtung weiterer Auslandshandelskammern kann daher vorrangig diese Probleme mittlerer und kleiner Unternehmen im Ausland einer Lösung zuführen. Gemeinschaftliches Handeln und überbetriebliche Maßnahmen sollen dazu beitragen, diesen Unternehmen die Teilnahme am Außenhandel zu erleichtern. Der Bund kann zu diesem Zweck die in § 17 vorgesehenen Maßnahmen fördern.

Zu § 18

Für die Beschäftigungslage zahlreicher Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, insbesondere des Handwerks, der Bauwirtschaft, der Architekten, der Beratenden Ingenieure und der technischen Berufe des Bau- und Vermessungswesens, sind öffentliche Aufträge von erheblicher und wachsender Bedeutung. Durch eine stärkere Beteiligung mittelständischer Unternehmen am Vergabevolumen der öffentlichen Hand kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung einer gesunden mittelständischen Wirtschaftsstruktur geleistet werden. § 18 zeigt wichtigste Möglichkeiten auf, wie eine stärkere Berücksichtigung mittelständischer Betriebe am Auftragsvolumen der öffentlichen Hand erreicht werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß trotz zahlreicher Erlasse des Bundes vor allem kleinere Unternehmen in der Praxis der Auftragsvergabe nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher ist der Erlass entsprechender Bundesrichtlinien auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen, wie sie in § 18 Abs. 9 vorgesehen sind, von entscheidender Bedeutung. Darin sollten die bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Bedingungen konkretisiert werden. Insbesondere muß sichergestellt werden, daß die Vergabestellen die Bedingungen der VOB und der VOL verbindlich zu beachten haben.

Durch die gesetzliche Verpflichtung des § 18 in Verbindung mit den vorgesehenen Richtlinien kann sichergestellt werden, daß die Vergabestellen der öffentlichen Hand alle in der VOB und in der VOL enthaltenen Hinweise für eine angemessene Beteiligung mittelständischer Unternehmen an den öffentlichen Aufträgen weitgehendst beachten. Es ist zusätzlich darauf zu achten, daß das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (VHG) beachtet wird.

Die bislang unzureichende Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß das umfangreiche Formularwesen der Vergabestellen öffentliche Aufträge die kleinen Betriebe eindeutig überfordert. Eine gewisse Standardisierung der Formulare und geeignete Hilfestellungen für einzelne Vergabestellen könnten dazu beitragen,

die für kleine und mittlere Unternehmen bestehenden Nachteile auf diesem Gebiet zu vermindern.

Die für die Vergabestellen der öffentlichen Hand verbindlichen Vergabevorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) enthalten bereits Regelungsmöglichkeiten für die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. § 18 des Gesetzes stellt einige der wichtigsten Möglichkeiten besonders heraus. Durch die gesetzliche Vorschrift in § 18 in Verbindung mit den vorgesehenen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft werden die Vergabestellen der öffentlichen Hand verpflichtet, alle in der VOB und der VOL enthaltenen Gebote für eine angemessene Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an öffentlichen Aufträgen zu beachten, so z. B. die Bildung von Teillosen. Dies gilt auch für die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Am allgemeinen Ziel des Gesetzes sollen sich auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte orientieren. Sie sollen dort im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Geschäftspolitik darauf hinwirken, daß die Grundsätze des § 18 berücksichtigt werden.

Die Erhaltung einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der freien Berufe erfordert auch von der öffentlichen Hand, zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen selbst beizutragen.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe sollten auch auf jene Bereiche der freien Wirtschaft ausgedehnt werden, in denen Generalunternehmer Vorhaben durchführen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 9 halten sich im Rahmen der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens. Sie fördern den Wettbewerb, führen zur Gleichbehandlung von Unternehmen aller Betriebsgrößen sowie zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Deckung des Bedarfs der öffentlichen Hand. Die Formulierung bietet für die Vergabestellen hinreichenden Spielraum, technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Aufteilung von Aufträgen in Teillose und bei der Zulassung der Angebote von Arbeitsgemeinschaften mittelständischer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 19

Die eigene Betätigung der öffentlichen Hand sollte auf den öffentlich-hoheitlichen Bereich beschränkt werden. Zahlreiche wirtschaftliche Leistungen, die derzeit von der öffentlichen Hand noch in eigener Regie erbracht werden, können auch von privaten Unternehmen mindestens gleichwertig und kostendeckend ausgeführt werden.

Als wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand sind solche Einrichtungen und Anlagen zu verstehen, die auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können (z. B. Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe, Industrie- und Handwerksbetriebe). Die Vorschrift bezweckt, die Angehörigen der privaten Wirtschaft vor einer drohenden Beeinträchtigung ihrer Interessen durch den Wettbewerb öffentlicher Unternehmen zu schützen. Zugleich wird hiermit das Ziel verfolgt, die Träger öffentlicher Unternehmen vor der Übernahme wirtschaftlicher Risiken zu bewahren.

Deshalb fordert § 19, daß andere Unternehmen den Zweck des öffentlichen Unternehmens besser und wirtschaftlicher erfüllen können. Mit dieser Forderung soll die öffentliche Wirtschaft in die Gesamtorganisation der deutschen Wirtschaft sinnvoll eingeordnet werden. Der Privatwirtschaft soll also der Vorrang bleiben, wenn sie den vom öffentlichen Unternehmensträger beabsichtigten Zweck besser und wirtschaftlicher als dieser erfüllen kann.

Zu § 20

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind häufig nur unzureichend mit Eigenkapital ausgestattet. Sie haben keinen direkten Zugang zum Kapitalmarkt. Bei der Gründung selbständiger Existenzen ist eine zunehmende Kapitalintensität zu beobachten. Dies führt zu einer wachsenden Behinderung von dringend notwendigen Neuerrichtungen im Bereich der mittelständischen Wirtschaft.

Wegen der mangelhaften Eigenkapitalausstattung sind kleine und mittlere Unternehmen speziell beim Auf- und Ausbau ihrer Betriebe oftmals erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Bei der Finanzierung von Investitionsvorhaben wirkt sich dieser Mangel nachteilig aus, da Unternehmen in verstärktem Umfang auf Fremdmittel zurückgreifen müssen. Die in § 20 vorgesehenen Maßnahmen sollen der Förderung von Investitionen zur Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft dienen, insbesondere zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen und zur Erleichterung der rechtzeitigen Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Wandel. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beantragung und Gewährung solcher Kredite unabhängig von der Hausbank des Antragstellers erfolgen könne.

Zu § 21

Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft wie die Kreditgarantiegemeinschaften (KGG) des Handwerks und des Handels übernehmen Bürgschaften gegenüber den kreditgewährenden Hausbanken, wenn keine ausreichenden bankmäßigen Sicherheiten zur Verfügung stehen. Sie erleichtern und verbessern damit die langfristige Kreditversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen. In der Regel werden Investitionskredite und damit zusammenhängende Betriebsmittelkredite verbürgt.

Da die finanziellen Grundlagen der Selbsthilfeeinrichtungen nicht ausgereicht haben, Bürgschaften in ausreichendem Umfang zu übernehmen, haben Bund und Länder zusammen globale Rückbürgschaften übernommen, die die Bürgschaftsbank von ihrem Obligo derzeit zu mehr als die Hälfte entlasten. Um Ausfälle, die von der Selbsthilfeeinrichtung zu tragen sind, abdecken zu können, bestehen sog. Haftungsfonds, die von den Gesellschaftern zu finanzieren sind. Zinsgünstige ERP-Kredite können zur Verstärkung der Haftungsfonds in einigen gewissen Fällen bis zu den Eigenleistungen der Gesellschaft herangezogen werden.

Zu § 22

Die Möglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft zur Eigenkapitalbildung reichen trotz zusätzlicher einzelbetrieblicher staatlicher Finanzierungshilfen nicht immer aus, anstehende Finanzierungsprobleme zu lösen. Nicht immer können die Finanzierungsprobleme mit unmittelbaren staatlichen Finanzhilfen gelöst werden. Wenn Unternehmen nur unzureichendes Eigenkapital ausweisen und deshalb keine weiteren Kredite mehr aufnehmen können, können Kapitalbeteiligungsgesellschaften wertvolle Unterstützung leisten.

Private Kapitalbeteiligungsgesellschaften können mit einem ordnungspolitisch vertretbaren Maß an staatlicher Hilfe durch Übernahme von Beteiligung und zur Lösung dieser Finanzierungsprobleme beitragen.

Die Förderung der Finanzausstattung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften vermag dazu beizutragen, solchen Unternehmen zusätzliche Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu eröffnen. Zu diesem Zweck kann der Bund mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Zur Abdeckung des Risikos, das Beteiligungsgesellschaften bei der Übernahme von Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen eingehen, kann der Bund Rückgarantien übernehmen, um diesen Unternehmen eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung zu günstigeren Konditionen zu ermöglichen.

In den letzten Jahren hat sich ein Teil der Exporttätigkeit neuen Abnehmerländern (Entwicklungsländer, OPEC-Länder, Staatshandelsländer) zugewandt. Häufig verlangen Auftraggeber aus diesen Ländern, im Rahmen der Auftragsvergabe und -abwicklung Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie sonstige Gewährleistungen, die insgesamt auf 20 bis 30 v. H. der Auftragssumme anwachsen können. Diese Garantien übernehmen regelmäßig die Hausbanken der exportierenden Unternehmen. Sie werden auf die Kreditlinien der einzelnen Unternehmen jedoch angerechnet und engen damit deren Kreditspielraum ein. Besonders betroffen sind dadurch Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

Der Bund kann zum Ausgleich derartiger Nachteile Rückgarantien für Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie für sonstige Gewährlei-

stungen gegenüber Kreditinstituten übernehmen, wenn bankübliche Sicherheiten zur Absicherung des Risikos der Kreditinstitute in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Bund kann ausnahmsweise zur Verstärkung der Haftungsfonds der Beteiligungsgarantiegemeinschaften Darlehen oder Zuschüsse gewähren, wenn die hierfür bereitgestellten ERP-Mittel nicht ausreichen und die Gesellschafter die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können, so daß die Weiterführung der Aufgaben gefährdet wäre.

Zu § 23

Durch diese Bestimmung wird den Kreditgemeinschaften, Beteiligungsgarantiegemeinschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die den in § 23 genannten Zwecken entsprechen, die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

Kreditgarantiegemeinschaften unterstützen die mittelständischen Unternehmen bei der Lösung ihrer Finanzierungsprobleme. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es den Kreditgarantiegemeinschaften, sich elastisch dem weiten Spectrum der Finanzierungsbedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft anzupassen.

Die Haftungsfondsdarlehen erweitern den Bürgschaftsrahmen der Kreditgarantiegemeinschaften und stärken damit ihre Funktionsfähigkeit.

Zu § 24

Die Einbeziehung der freien Berufe in das Bundesmittelstandsförderungsgesetz mit der entsprechenden Anwendbarkeit der Förderungsmaßnahmen erfolgt in der Erkenntnis, daß auch die freien Berufe in der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare Funktionen erfüllen. Sie erbringen für die Gemeinschaft besonders qualifizierte Dienstleistungen, die auf andere Weise als durch die freie Tätigkeit einzelner nicht gleich wirksam erbracht werden können. Die optimale Versorgung der Bevölkerung mit diesen Leistungen setzt den Bestand einer breiten Schicht freiberuflich Tätiger voraus. Auch die freien Berufe brauchen vielfach staatliche Hilfe, um sich selbständig zu machen oder als Selbständige im Wettbewerb bestehen zu können.

Grundsätzlich herrscht auch im Bereich der freiberuflich Tätigen Wettbewerb. Für sie können daher — unter Beachtung der Besonderheiten einzelner Bereiche — die gleichen Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Kapitalversorgung in Betracht kommen wie für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe, da eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist, da vielfach eine Vermischung

der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der freien Berufe in der Wirtschaft und außerhalb der Wirtschaft gegeben ist.

Zu § 25

§ 25 regelt die Trägerschaft der Förderungsmaßnahmen im Bereich der freien Berufe.

Zu § 26

Diese Vorschrift weist die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich dem Bundesminister für Wirtschaft zu. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich an und für sich bereits aus der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der einzelnen Ministerien.

Zu § 27

Eine gesetzliche Normierung der Voraussetzungen und des Verfahrens für einzelne staatliche Förderungsmaßnahmen ist nicht geboten noch aus rechtlichen Gründen erforderlich. Die verschiedenen Förderungsprogramme sollen sich in ihren Ausführungsbestimmungen an den Zielvorstellungen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes orientieren.

§ 27 erhält eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Richtlinien. Die Grundlinien der Mittelstandsförderung werden in dem Bundesmittelstandsförderungsgesetz festgelegt. Die einzelnen Förderungsprogramme sollen sich in ihren Ausführungsbestimmungen an den Zielsetzungen und Maßnahmen des Gesetzes orientieren.

Zu § 28

Diese Vorschrift regelt die Kostenfreiheit für Förderungsmaßnahmen, die staatliche Behörden im Vollzug dieses Gesetzes treffen.

Zu § 29

Die Bundesregierung wird verpflichtet, über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und der freien Berufe regelmäßig dem Deutschen Bundestag zu berichten. Der Bericht soll auch eine Erfolgskontrolle der getroffenen Förderungsmaßnahmen sowie ihrer Auswirkungen enthalten und gleichzeitig Ansatzpunkte künftiger Aktivitäten enthalten.

Zu § 30

§ 30 regelt den Geltungsbereich.

Zu § 31

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

